

GEMEINDE GERTEWITZ

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE GERTEWITZ“

TEIL 1

BEGRÜNDUNG

Verfahrensträger:

GEMEINDE GERTEWITZ
über: Verwaltungsgemeinschaft Oppurg
Am Türkhof 5, 07381 Oppurg

Planverfasser:

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Landschaftsarchitekten · Stadtplaner · Architekten
Jägerstraße 7 · 99867 Gotha

Fon: 03621 · 29 159
info@planungsgruppe91.de

Gotha, im August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass, Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	4
2.	Planverfahren	7
3.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	8
4.	Rechtsgrundlagen	11
5.	Übergeordnete Planungen	13
6.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsschutz	19
7.	Altlasten	20
8.	Denkmalschutz	20
9.	Planvorhaben	21
9.1	Vorhabenbeschreibung	21
9.2	Planungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	23
9.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	23
9.2.2	Flächen für die Landwirtschaft	25
9.2.3	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	26
9.2.4	Artenschutz	27
9.2.5	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	27



9.2.6	Zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit von festgesetzten Nutzungen	28
9.3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	28
10.	Erschließung des Plangebietes	28
11.	Hinweise	29
12.	Flächenbilanz – Städtebauliche Werte	30
13.	Kosten	31
	Hinweis	31
	Verfahrensvermerke	31

Anlagen:

Gemeinde Gertewitz

Untersuchung von Flächenpotenzialen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Gertewitz, Oktober 2022 und Ergänzung März 2023

Verfasser: Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

Jägerstraße 7, 99867 Gotha

Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Gertewitz vom 12.09.2022 und

Ergänzung Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Gertewitz vom 03.03.2023

Verfasser: Jens Teichelmann, Dipl.-Ing. Lichttechnik IBT 4Light GmbH

Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Licht- und Beleuchtungstechnik

Boenerstraße 34, 90765 Fürth



1. Planungsanlass, Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Planungsanlass für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 2 der Gemarkung der Gemeinde Gertewitz als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Gesetzgeber hat den Stellenwert der Energieerzeugung durch Nutzung regenerativer Energien in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Regenerative Energien, darunter auch die Nutzung solarer Strahlungsenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Ihr Ausbau bildet daher die Grundlage zur Schonung fossiler Energieressourcen sowie zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes.

In dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), welches zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, wird in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben. Dort heißt es: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (BGBl. I Nr. 176)

In der Gesetzesbegründung führt der Gesetzgeber dazu aus: *„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden.“* (<https://www.bmwk.de>: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, S 185, Hervorhebung im Original)

Mit der Gesetzesnovelle verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 80% zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es weiterhin, dass bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und Großbritannien gleich, die ebenfalls eine klimaneutrale Versorgung bis 2035 anstreben (vgl. <https://www.bmwk.de>: Gesetzentwurf



der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, Kapitel A. Problem und Ziel, S. 1). Weiter heißt es dort: *„Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass ihr Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs deutlich erhöhen. ... Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terrawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.*

Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. ... Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (ebd.)

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausbaupfad für Photovoltaik einen Zubau von jährlich 22 Gigawatt (GW) bis 2030 vor, sodass im Jahr 2030 Solaranlagen im Umfang von ca. 215 GW installiert sein sollen (vgl. EEG 2023, § 4 Nr. 3). Gegenüber dem Jahr 2022 entspricht dies einer Steigerung des Zubaus von jährlich ca. 15 GW.

In diesem Kontext berichtet die Thüringer Allgemeine vom 07.03.2023 im Wirtschaftsteil, dass seitens des ostdeutschen Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz *„mehr Tempo beim Ausbau von Windenergie und Photovoltaik (PV) im eigenen Netzgebiet angemahnt“* werde. *„Zwar habe sich der jährliche Ausbau an Sonnenstromleistung zwischen 2019 und 2022 mehr als verdoppelt – und im vergangenen Jahr seien mehr als 1,8 Gigawatt hinzugekommen. Um aber die PV-Ausbauziele im eigenen Netzgebiet zu erreichen, müssten jährlich mindestens zwei Gigawatt neu hinzu gebaut werden. Für die Ziele der Bundesregierung – runtergerechnet aufs 50Hertz-Netzgebiet – wären demnach pro Jahr sogar fünf Gigawatt zusätzliche Leistung notwendig.“* (a.a.O., S. 7)

Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt im Südosten der Gemarkung Gertewitz, ca. 1.200 Meter südlich der bebauten Ortslage, ca. 600 Meter westlich der Nachbargemeinde Grobengereuth, ca. 800 Meter nordöstlich der Nachbargemeinden Peuschen und ca. 900 Meter nordwestlich der Ortslage Laskau. Nordwestlich, westlich, südlich und südöstlich wird das Plangebiet durch ein Waldgebiet begrenzt; nordöstlich und östlich begrenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen das Plangebiet.

Der Planungsraum ist der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete zuzuordnen, bei welchen es sich um schwach ertragsfähige landwirtschaftliche Flächen handelt. Infolge der geringen natürlichen Ertragsfähigkeit mit deutlich unterdurchschnittlichen Produktionsergebnissen und einer geringen bzw. abnehmenden Bevölkerungsdichte handelt es sich bei dem Kulturlandschaftsraum der Gemarkung Gertewitz und der benachbarten Gemarkungen um ein benachteiligtes Gebiet. Die Nutzung landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete wurde in der im Frühjahr 2022 geführten



Diskussion zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien auch durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz unterstützt: *„Solarmodule auf die Flächen zu stellen, die wenig landwirtschaftlichen Ertrag bringen, schafft einen finanziellen Mehrwert für die Landwirte und schützt gleichzeitig unsere Lebensgrundlagen durch saubere Energie“*, hieß es seitens der damaligen Ministerin Siegesmund. (www.topagrar.com; vgl. auch www.stadt-und-werk.de).

In einem Positionspapier der „Interessengemeinschaft Betriebe im Benachteiligten Gebiet“ des Thüringer Bauernverbandes e.V. vom 15.11.2022 heißt es in diesem Kontext: *„Die erneuerbaren Energien, egal ob über Biomasse, Photovoltaik (PV) oder Wind bieten für das benachteiligte Gebiet Chancen, einen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten und neue Einkommensquellen zu schaffen. Jedem Landwirtschaftsbetrieb, auch im benachteiligten Gebiet, sollte daher der Zugang zu dieser Einkommensquelle gewährt werden. Die Errichtung von PV-Anlagen muss auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck nicht wesentlich eingeschränkt wird. Thüringen sollte die Möglichkeit der EEG-Länderöffnungsklausel nutzen, um Flächen in benachteiligten Gebieten mit einzubeziehen.“* (www.tbv-erfurt.de)

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich erfordert grundsätzlich eine kommunale Bauleitplanung. Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Die Gemeinde Gertewitz unterstützt dieses Vorhaben. Der Gemeinderat der Gemeinde Gertewitz hat am 02.02.2021 (Beschluss Nr. 11/2021) den Einleitungsbeschluss für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet (SO) „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz“ gefasst.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes stellt ein im öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegendes Vorhaben dar, da mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energie und zur Herstellung der Unabhängigkeit unseres Landes von fossilen Energieträgern geleistet wird.

Dementsprechend ist es das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Wesentliche Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden sein:

- Nutzung von ca. 15,63 Hektar unversiegelter Flächen aus landwirtschaftlicher Nutzung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und zugleich Nutzung des Grünlandes für Beweidung,
- Leistung eines Beitrags zu dem bundespolitischen Ziel der Erhöhung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms und somit zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes.



2. Planverfahren

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.S.d. §12 BauGB wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Gertewitz am 02.02.2021 gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Gertewitz in der Zeit vom 05.02.2021 bis 13.02.2021.

Da für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gertewitz kein Flächennutzungsplan vorliegt, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Vorfeld der Planaufstellung erfolgte eine Prüfung von Planungsalternativen im Hinblick auf in der Gemarkung Gertewitz für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignete Flächen. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass neben der im Regionalplan Ostthüringen 2012 als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und als Waldfläche ausgewiesenen Fläche (westlicher Teil der in der Untersuchung von Flächenpotenzialen mit der Nr. 1 bezeichnete Fläche) keine weiteren Flächen im Gemeindegebiet als Potenzialstandorte zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage eine höhere Eignung aufweisen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Erläuterungen zu den Zielen und Zwecken der Planung in der Zeit vom 01.09.2021 bis 01.10.2021.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Parallelverfahren unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Im Ergebnis der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert. Die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 107/1 und 138 am südlichen Rand des Plangebietes wurden aus dem Geltungsbereich herausgelöst, da es sich gemäß Information des Thüringer Forstamtes Neustadt vom 28.03.2022 bei dieser Fläche um eine 1996 vom Freistaat Thüringen geförderte Stieleichenaufforstung in gutem bzw. sehr guten Zustand handelt.

Anstelle dessen wurde das Plangebiet durch Einbeziehung des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 290/61 nach Osten erweitert.

Zum Zwecke der Speicherung des erzeugten Stroms sowie zum Zwecke der Ermöglichung kurzer Wege zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz des Versorgungsträgers wurde in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz die nordöstliche Teilfläche des Flurstücks 45/1 als zweiter Geltungsbereich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gertewitz hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 den Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, den der Gemeinde vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, dem zum



Bebauungsplan erstellten Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen sowie die Untersuchung von Flächenpotenzialen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Gertewitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.01.2023 bis 24.02.2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg sowie auf der homepage der Verwaltungsgemeinschaft. Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Ergebnis des Planverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens des Thüringer Forstamtes Neustadt einer Nutzungsartenänderung und entsprechendem Ausgleich der im Geltungsbereich 1 gelegenen Waldflächen auf dem Flurstück 58/1 und der westlichen Teilfläche des Flurstücks 58/3 einer aufgrund des Schadgeschehens der letzten fünf Jahre derzeit unbewaldeten Fläche von ca. 3,40 Hektar und einer Waldfläche auf dem Flurstück 138 mit einer Fläche von 0,60 Hektar nicht gefolgt. Obwohl der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung zum EEG 2023 ausführt, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien im Fall einer Abwägung dazu führen müsse, dass die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind, hat die Gemeinde Gertewitz die Waldflächen aus dem Geltungsbereich 1 herausgelöst und weist anstelle dessen eine im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung gelegene Fläche im Norden des bisherigen Geltungsbereichs 1 als Geltungsbereich 3 des Sondergebietes zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aus.

Zugleich wurde im 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das auf einer Teilfläche des Flurstücks 45/1 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz in einem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung geplante Sondergebiet 2, welches für die Errichtung von Energie-Speichern und eines Umspannwerks vorgesehen war, nicht aufrechterhalten.

Die Errichtung von Energie-Speichern ist nunmehr im räumlichen Zusammenhang mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Südwesten des Geltungsbereichs 3 vorgesehen.

Da der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB geändert wurde, war er erneut öffentlich auszulegen und waren die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

3. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Gertewitz ca. 1.200 Meter südöstlich der Ortslage Gertewitz, ca. 600 Meter westlich der Ortslage Grobengereuth, ca. 800 Meter nördlich der Ortslage Peuschen und ca. 900 Meter nordwestlich der Ortslage Laskau. Der Planungsraum ist land- und forstwirtschaftlich vorgeprägt.

Das natürliche Gelände steigt im Geltungsbereich 1 von einer Höhenlage von ca. 427 Meter über NHN im Westen bis auf eine Höhenlage von maximal 446 Meter im Osten an.

Im Geltungsbereich 2 befindet sich der tiefste Punkt des Geländes mit ca. 441 Meter über NHN im Nordosten, wo das Gelände an den Erschließungsweg mit der Flurstücknummer 234 angrenzt. Der



höchste Punkt des Geltungsbereichs 2 befindet sich im Südosten mit einer Höhe von ca. 461 Meter über NHN.

Im Geltungsbereich 3 fällt das Gelände nach Nordosten von 448 Meter über NHN im Südwesten auf 409 Meter über NHN im Nordosten. Die nordöstlich den Geltungsbereich 3 begrenzende Kreisstraße 206 liegt im Bereich des in das Plangebiet führenden Erschließungsweges mit der Flurstücknummer 234 auf einer Höhe von 432 Meter über NHN und liegt am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs 3 auf einer Höhe von 408 Meter über NHN.

Der räumliche Geltungsbereich 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,65 Hektar und umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz Teilflächen der Flurstücke 138 und 141. Die Erschließung erfolgt über das Flurstück 232 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Der Geltungsbereich 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Fläche von 4,23 Hektar umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz die Flurstücke 290/61 und 292/58 sowie Teilflächen der Flurstücke 58/3, 107/1, 232, 288/61, 289/61 und 291/60. Die Erschließung erfolgt über das Flurstück 234.

Der Geltungsbereich 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Fläche 5,75 Hektar umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz das Flurstück 26/3. Die Erschließung erfolgt über das Flurstück 232.

Die Fläche des Geltungsbereichs 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird begrenzt:

Im Norden durch die Flurstücke 139, 140 und Teilflächen der Flurstücke 138 und 141 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Im Osten durch Teilflächen der Flurstücke 138, 141 und 232 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Im Süden durch Teilflächen der Flurstücke 138 und 141 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Im Westen durch eine Teilfläche des Flurstücks 141 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Die Fläche des Geltungsbereichs 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird begrenzt:

Im Norden durch die Wegeparzelle mit der Flurstücknummer 234 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Im Osten durch Teilflächen der Flurstücke 58/3, 291/60 und 294/235 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Im Süden durch Teilflächen der Flurstücke 107/1, 288/61, 289/61 sowie 291/60 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Im Westen durch Teilflächen der Flurstücke 58/3 und 232 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.





Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz“ (Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

Die Fläche des Geltungsbereichs 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird begrenzt:

Im Norden durch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 163/1 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Im Osten durch die Kreisstraße 206 mit der Flurstücknummer 237 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Im Süden durch die Flurstücke 26/2 und 37/2 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

Im Westen durch die Wegeparzelle mit der Flurstücknummer 232 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz.

4. Rechtsgrundlagen

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen, die sich insbesondere aus § 1 des Baugesetzbuches ergeben.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90),
- das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023).

Zu beachten sind darüber hinaus auf Bundes- und Landesebene geltende Fachgesetze und Verordnungen, so u.a. das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV), das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) sowie die Thüringer Bauordnung (ThürBO).

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgrund des Vorliegens dringender Gründe – Leistung eines gemeindlichen Beitrags zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes – als vorzeitiger Bebauungsplan. Bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als vorzeitiger Bebauungsplan teilt das Thüringer Landesverwaltungsamt in seiner im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahme vom 22.02.2023 mit, dass es *„wegen der Größe und Struktur der Gemeinde Gertewitz mit ihren ca. 135 Einwohnern (Stand 2020) und der damit naturgemäß geringen extensiven Siedlungstätigkeit ... grundsätzlich nicht zwingend der Aufstellung eines eigenständigen Flächennutzungsplanes“* bedürfe. (a.a.O., S. 4)

Das Erfordernis zur Aufstellung als vorzeitiger Bebauungsplan leitet sich für die Gemeinde aus den in Kapitel 1 dieser Begründung dargelegten Zielen der Bundesrepublik Deutschland ab, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 80% und bis zum Jahr 2035 auf nahezu 100% zu erhöhen. Dieses Ziel ist aus Sicht der Gemeinde Gertewitz nur erreichbar, wenn Bund, Länder, Landkreise und Kommunen zur Zielerreichung beitragen.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um schwach ertragsfähige landwirtschaftliche Flächen. Infolge der geringen natürlichen Ertragsfähigkeit mit deutlich unterdurchschnittlichen Produktionsergebnissen und einer geringen bzw. abnehmenden Bevölkerungsdichte handelt es sich bei dem Kulturlandschaftsraum der Gemarkung Gertewitz um ein benachteiligtes Gebiet im Sinne des EEG (vgl. www.clearingstelle-eeg-kwgg.de).



Die im Plangebiet gelegenen Landwirtschaftsflächen werden durch den Bewirtschafter zur Anzucht von Grassamen genutzt.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

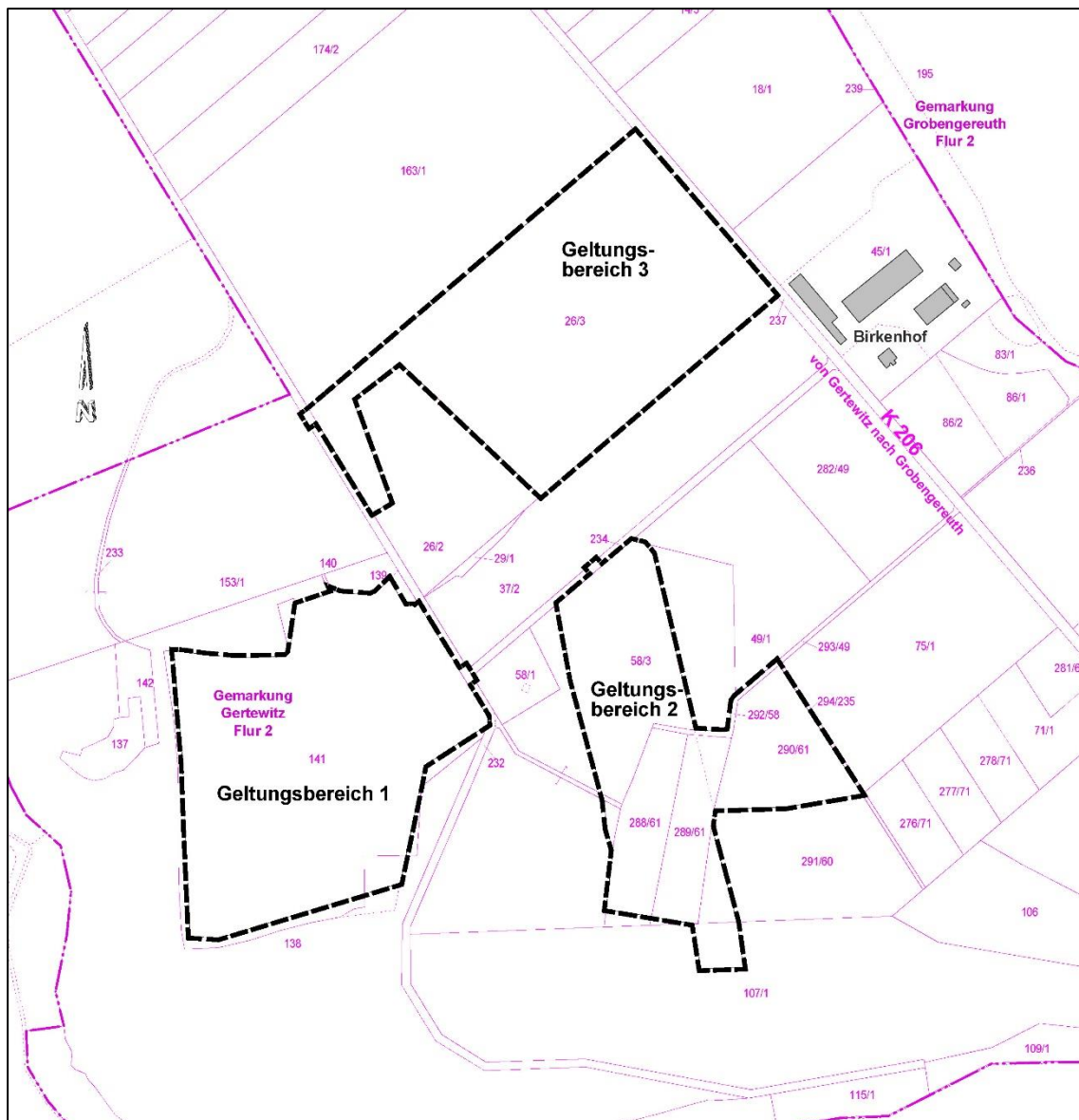


Abb. 2: Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz“
(Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

5. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025)

Das LEP 2025 formuliert in Kap. 5.2 „Energie“ das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch in Thüringen bis zum Jahr 2020 auf 30% und am Nettostromverbrauch auf 45% zu steigern (LEP 2025, Kap. 5.2.7, S. 92).

Im Kapitel 5.2 Energie heißt es in den Leitvorstellungen des LEP 2025: *„Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung und Regionalisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des dünn besiedelten, ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten“* (LEP 2025, Kap. 5.2, S. 87)

Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten

1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2. Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3. Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie vom 22.11.2022

Die Karte Raumstruktur und Zentrale Orte weist den Raum um das Mittelzentrum Pößneck als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben „Östlicher Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge“ gemäß Grundsatz 1.1.4 aus: *„Bei überregional bedeutsamen Standortentscheidungen und Infrastrukturvorhaben soll den **Räumen mit besonderen Entwicklungsaufgaben** zur wirtschaftlichen und demografischen Stabilisierung besonderes Gewicht beigemessen werden. ... Im Raum „**Östlicher Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge**“ soll der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels sowie der Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage Rechnung getragen werden.“* (Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen, Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, S. 3 f., Hervorhebungen im Original) In der Begründung zum Grundsatz 1.1.4 führt der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen aus, dass die Raumstrukturgruppe „Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ durch besonderen wirtschaftlichen Handlungsbedarf, demografisch bedingte Anpassungsbedarfe und/oder oberzentrenferne Lage gekennzeichnet sei. Hinzu komme, dass auch die benachbarten Teilräume kaum zusätzliche Impulse geben könnten.

Im Abschnitt 5.2 Energie wird in den Leitvorstellungen des Ersten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen festgehalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse dient (vgl. a.a.O., S. 16). In Punkt 6 der Leitvorstellungen heißt es: *„**Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung, Regionalisierung und Dezentralisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.**“* (a.a.O., S. 17, Hervorhebung im Original)

In seinen Erläuterungen zum Hintergrund der formulierten Leitvorstellungen bezieht sich der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen auf den § 2 EEG 2023, wonach die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend formuliert wird. Bzgl. des vom Bundesgesetzgeber im Juli 2022 verabschiedeten Gesetzespakets zur Erreichung des 80%-Zieles wird erläutert, dass in diesem Kontext die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen bei Wind- und Sonnenenergie deutlich angehoben



wurden: „Gemäß dem EEG 2023 soll im Jahr 2030 die installierte Leistung von PV-Anlagen 215 GW und die von Windenergieanlagen an Land 115 GW betragen. Die jährlichen Zubauraten steigen dazu ab Mitte des Jahrzehnts auf 22 GW pro Jahr bei PV und 10 GW pro Jahr bei Wind an Land.

Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. ... (Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 159).

Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Klimagesetz ist es Ziel, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können.“ (a.a.O. S. 17)

Weiter heißt es, dass zusätzliche Speicherkapazitäten erforderlich seien, um die Schwankungen im Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -bedarf auszugleichen und damit eine stabile Versorgung mit elektrischer Energie gewährleisten zu können. „Mit einer Verbesserung der Speicherkapazitäten gewinnt die verbrauchernahe Stromproduktion an Bedeutung. Zudem machen Transportverluste die verbrauchernahe Erzeugung im Sinne einer Effizienzsteigerung erforderlich, insbesondere im Bereich der Wärmenutzung. Damit geht die Veränderung der Struktur der Kraftwerksarten und -standorte einher. Während bisher größere und zentral verortete Kraftwerke dominieren, werden zukünftig kleinere und dispers gelegene Anlagen an Bedeutung gewinnen.“ (a.a.O., S. 18)

Im Grundsatz 5.2.8 formuliert der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen als Erfordernis der Raumordnung, dass die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie u.a. insbesondere in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfolgen solle. (a.a.O., S. 22)

Im Hinblick auf die Steigerung der Ausbaurate auf jährlich 22 GW geht der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms davon aus, dass die Planungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zunehmen und sich infolge dessen der Druck auf die Fläche und die damit verbundenen Konkurrenz- und Konfliktlagen verschärfen werden. Da mit der Errichtung großflächiger Anlagen im Freiraum regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbunden sei, orientiert der Erste Entwurf des LEP auf die Inanspruchnahme von baulich vorbelasteten oder infrastrukturell geprägten Gebieten wie Brach- und Konversionsflächen, ehemals bergbaulich genutzte Bereiche, Lärmschutzwände, Parkplatz- und Lagerflächen, Flächen auf, an oder in Gebäuden, geeigneten Deponien und den 500m-Korridor entlang von Autobahnen oder Schienenwegen. Der Erste Entwurf des LEP zählt land- und forstwirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen nicht dazu. (ebd.)

Aus dieser Betrachtungsweise leitet sich für die Gemeinde Gertewitz eine zusätzliche Benachteiligung des ländlichen Raumes und hier insbesondere des ländlichen Raumes in benachteiligten Gebieten ab. Die Gemarkung der Gemeinde Gertewitz sowie der umgebende Raum mit den Gemeinden Bodelwitz, Grobengereuth und Peuschen sind gekennzeichnet durch schwach ertragsfähige landwirtschaftliche



Flächen. Infolge der geringen natürlichen Ertragsfähigkeit mit deutlich unterdurchschnittlichen Produktionsergebnissen und einer geringen bzw. abnehmenden Bevölkerungsdichte zählt dieser Raum zu den benachteiligten Gebieten, in welchen die Aufgabe der Landnutzung droht und der ländliche Lebensraum erhalten werden muss. (vgl. www.clearingstelle-eeg-kwkg.de)

Die Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete wird im EEG 2023 erfasst.

Regionalplan Ostthüringen (RP-OT 2012)

Die Gemeinde Gertewitz liegt gemäß Karte 1-1 Raumstruktur des RP-OT 2012 im ländlichen Raum. „Die Lebensqualität in den Städten und Dörfern des Ländlichen Raumes ist die zentrale Voraussetzung für deren Zukunftssicherung. Für eine positive Zukunftsentwicklung müssen die Eigengestaltungskräfte im Ländlichen Raum gestärkt werden.“ (RP-OT, Begründung zu Grundsatz G 1-4, S. 3).

Im Kap. 3.2.1 „Energieversorgung“ führt der RP-OT im Grundsatz 3-31 aus, dass die Nutzung solarer Strahlungsenergie „bevorzugt auf Siedlungsflächen (Dachflächen, Fassaden, Brachflächen etc.)“ erfolgen solle. Im Grundsatz G 3-32 (RP-OT, S. 52) wird ausgeführt, dass raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung „unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Vorbelastung des Landschaftsbildes insbesondere ehemals baulich genutzter bzw. versiegelter Flächen genutzt werden“ sollen.

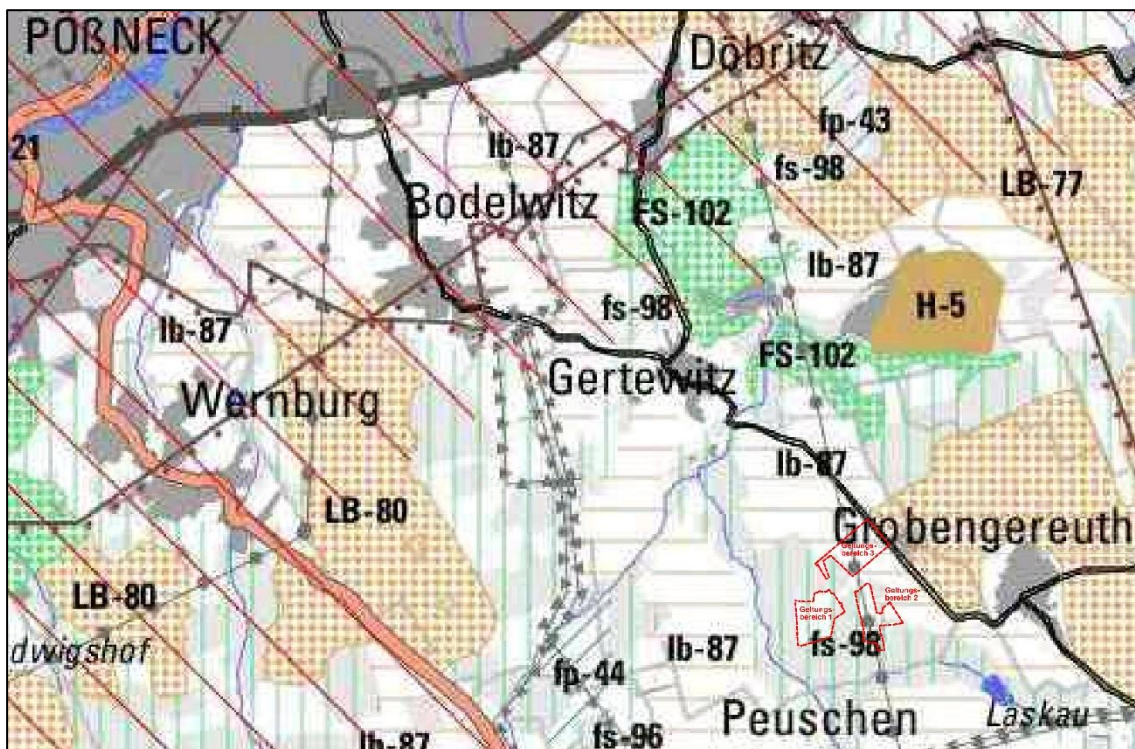


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostthüringen 2012: Die räumliche Lage der Plangebiete ist rot dargestellt

Der östliche Teil des Plangebietes wird in Nord-Süd-Richtung durch eine 380-kV-Hochspannungstrasse gequert.

Die Raumnutzungskarte des RP-OT (vgl. Abb. 3) verzeichnet im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-98 „Orlasenke, südliche Seitentäler, strukturreiche Hänge und Zechsteinrifflandschaft“ eingebettet in das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-87 „Pößneck / Gertewitz / Peuschen“.

„Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumsicherung der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (RP-OT, G 4-6, S. 83)

„Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (RP-OT, G 4-14, S. 95)

Die Gemeinde Gertewitz hat sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Plangebietes zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit den o.a. regionalplanerischen Grundsätzen auseinandergesetzt.

Die geplante Nutzung der Landwirtschaftsfläche zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht dem Grundsatz des EEG 2023. Die Nutzung des Standorts zum Zwecke der Nutzung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie besitzt aus Sicht der Gemeinde Gertewitz vor dem Hintergrund der seitens der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland formulierten energiepolitischen Ziele Vorrang vor einer Aufrechterhaltung des Status quo und dient der Erhaltung des ländlichen Lebensraumes.

Regionalplan Ostthüringen, 2. Entwurf (RP-OT 2. Entwurf 2018)

Im 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen wird in der Karte 1-1 Raumstruktur die Region um das Mittelzentrum Pößneck und die südöstlich der Stadt gelegene Gemeinde Gertewitz als wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum mit partiellen demografischen Anpassungsbedarfen in oberzentrenferner Lage „Thüringer Wald / Saaleland“ eingestuft.

Gemäß Karte 4-1 Tourismus grenzt die Gemarkung Gertewitz südlich an das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge / Thüringer Meer“ an.

Die Ausweisungen in der Raumnutzungskarte des 2. Entwurfs unterscheiden sich nicht von den Ausweisungen in der Raumnutzungskarte des rechtswirksamen Regionalplans Ostthüringen 2012.

Der 2. Entwurf des RP-OT 2018 weist in der Raumnutzungskarte sowie im Textteil Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen aus. Gemäß Grundsatz G 3-35 soll die *„Nutzung solarer Strahlungsenergie ... bevorzugt auf Siedlungsflächen (Gebäude-Dächer / -Fassaden, Brachflächen etc. erfolgen. Hierbei sollen Konflikte mit der Hauptnutzung der Fläche mit den Belangen des Denkmalschutzes vermieden werden.“* (a.a.O., S. 76).



Flächennutzungsplan

Für das Gebiet der Gemeinde Gertewitz liegt kein Flächennutzungsplan vor.

Landschaftsplan

Für die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Landschaftsplan „Teilraum Pößneck“ (Büro für Freiraum- und Stadtplanung, E. Melzer, Gera, 2000) maßgeblich (siehe Abb. 4).

Schutzgebiete

Schutzgebiete werden durch das Planvorhaben nicht berührt (vgl. Abb. 5). Als nächstgelegene Schutzgebiete befinden sich nördlich der Gemeinde Gertewitz in einer Entfernung von ca. 2.000 Meter zum Plangebiet unmittelbar südlich der Nachbargemeinde Döbritz das Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 „Döbritzer Höhlen“, welches vom Flora-Fauna-Habitat (FFH) Nr. 152 „Zechsteinriffe in der Orlasenke und Döbritzer Schweiz“ räumlich überlagert wird.

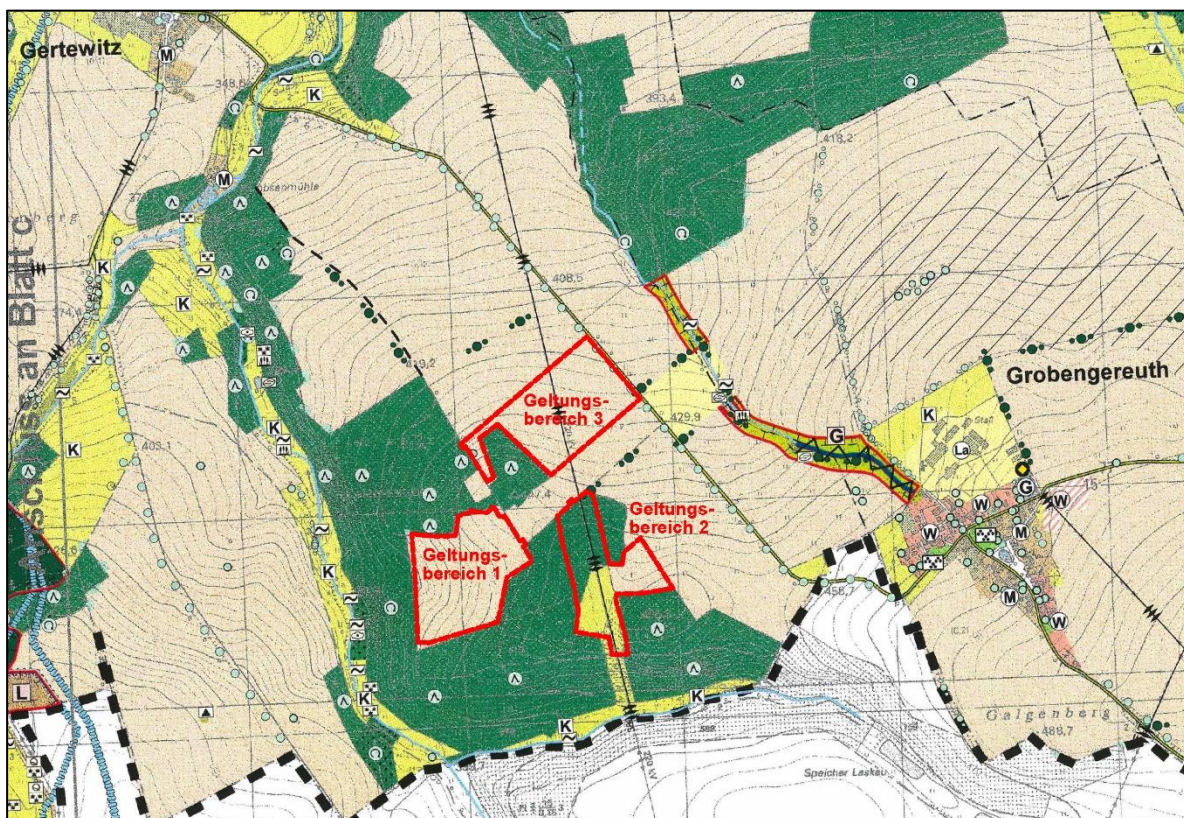


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes „Teilraum Pößneck“ (Büro für Freiraum- und Stadtplanung, E. Melzer, Gera, 2000). Die Plangebiete sind dort als Wald- bzw. Landwirtschaftsfläche dargestellt. Die Darstellung entspricht für den Geltungsbereich 2 nicht dem Bestand, da im Bereich der Hochspannungstrasse keine Waldfläche vorhanden ist. Die im Südwesten des Geltungsbereichs 2 mit dem Buchstaben K gekennzeichnete Fläche ist im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes als extensiv zu bewirtschaftende Grünlandfläche mit eingeschränktem Viehbesatz im Rahmen des KULAP ausgewiesen.



Abb. 5: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Schutzgebiete (am oberen Bildrand, grün: Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 43 „Döbritzer Höhlen“; am oberen Bildrand, braun: FFH-Gebiet Nr. 152 „Zechsteinriffe in der Orlasenke und Döbritzer Schweiz“).

Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen). Die roten Umrandungen zeigen die Geltungsbereiche 1, 2 und 3 des Plangebietes

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Gertewitz ca. 1.200 Meter südöstlich der Ortslage Gertewitz, ca. 600 Meter westlich der Ortslage Grobengereuth, ca. 800 Meter nördlich der Ortslage Peuschen und ca. 900 Meter nordwestlich der Ortslage Laskau. Östlich grenzt die Kreisstraße 206 an den Geltungsbereich 3 an.

Da für das Plangebiet das Auftreten von Lichtimmissionen und ihrer Blendwirkung auf schutzbedürftige Bebauung oder Straßen nicht ausgeschlossen werden kann, wurde die im ursprünglichen Planentwurf geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hinsichtlich der auf der Kreisstraße 206 und in der Wohnbebauung der Gemeinden Grobengereuth, Peuschen und Laskau zu erwartenden Blendung durch Sonnenreflexion untersucht.

„Da es sich um eine noch nicht realisierte Anlage handelt, wurde über eine Worst-Case-Betrachtung ... eine rechnerische Bewertung der geplanten Anlage durchgeführt.“ (Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Gertewitz, S. 4).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Ausführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach der gemäß dem ursprünglichen Entwurf vorliegenden Planung des Vorhabenträgers und bei Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen (siehe dazu Vorhaben- und Erschließungsplan) keine störenden oder unzumutbaren von der Anlage ausgehenden Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen auf der Kreisstraße 206 und in der Wohnbebauung der Gemeinden Grobengereuth, Peuschen und Laskau zu erwarten sind (vgl. a.a.O., S. 23).

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände vorgetragen.

Da der hier vorliegende 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den Wegfall einer Teilfläche des im ursprünglichen Planentwurf festgesetzten Geltungsbereichs 1 vorsieht und anstelle dessen ein 3. Geltungsbereich in die Planung aufgenommen wurde, wurden die Blendwirkungen des Geltungsbereichs 3 ergänzend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis dieser Untersuchung führt der Gutachter aus, dass in Richtung der Kreisstraße 206 keine störenden oder unzumutbaren, den Verkehr beeinträchtigenden Blendwirkungen an den Moduloberflächen der gegenständlichen Anlage zu erwarten“ seien (Ergänzung zum Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Gertewitz, S. 6).

Auch für die südöstlich des Plangebietes gelegene Wohnbebauung der Gemeinde Grobengereuth sowie für das Anwesen des Birkenhofs ermittelte der Gutachter ausschließlich Direktreflexionen bei sehr tief stehender Sonne, welche wegen der Überlagerung durch die Direktblendung der Sonne nicht als störende Blendung einzustufen seien (vgl. a.a.O., S. 7).

Beide Gutachten sind dieser Begründung in der Anlage beigelegt.



7. Altlasten

Die Untere Bodenschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises gab in ihrer im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahme vom 23.02.2023 Informationen zu der im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahme. Diese Ausgleichsmaßnahme ist im 2. Entwurf des Bebauungsplanes nicht mehr enthalten. Hinweise zu ggf. vorhandenen Altablagerungen resp. einem Altlastverdacht wurden nicht gegeben.

8. Denkmalschutz

Der Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie informiert in seiner im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahme vom 20.02.2023, dass *„aus denkmalfachlicher Sicht beim vorliegenden Standort wohl mit höherer Wahrscheinlichkeit von einer vergleichsweise umfangreichen Abschirmung von Sichtbeziehungen auf das Plangebiet selbst und im unmittelbaren Zusammenhang wahrnehmbare Kulturdenkmale, darunter solche mit erhöhter Raumwirkung ausgegangen werden“* könne.

Die Behörde weist in ihrer Stellungnahme abschließend auf das generelle und unbedingte Erfordernis nachvollziehbarer qualitativer Analysen zu Beeinträchtigungen auf die Umgebung von Kulturdenkmalen hin.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises äußert in ihrer im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahme vom 23.02.2023 keine Einwände gegen das Planvorhaben, da weder Bau- noch Bodendenkmale durch das Vorhaben unmittelbar betroffen sind. Die Behörde informiert, dass bei Erdarbeiten dennoch mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knoch, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge o.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden muss und weist in diesem Zusammenhang auf § 16 ThürDSchG und die Meldepflicht hin.

Da Bau- und Bodendenkmale durch das Planvorhaben nicht unmittelbar berührt werden, verzichtet die Gemeinde Gertewitz auf die seitens des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie geforderte tiefergehende Analyse zu Beeinträchtigungen auf die Umgebung von Kulturdenkmalen. Die erstellten Visualisierungen zielen vielmehr auf die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage von den umgebenden Ortschaften sowie von Erhebungen im Kontext mit zur Naherholung genutzten Wegen in der näheren Umgebung ab.

Der Fachbereich Archäologische Denkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie äußert in seiner im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen vom 18.10.2021 keine grundsätzlichen Einwände, da im Plangebiet bisher keine Bodendenkmale / Bodenfunde entsprechend dem Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) bekannt wurden.



Die Behörde weist in diesem Zusammenhang auf den § 16 ThürDSchG hin, nach dem Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an die Behörde unterliegen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eventuelle Fundstellen abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen seien. In ihrer im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahme vom 30.01.2023 teilt die Behörde mit, dass die Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege adäquat in die Planunterlagen aufgenommen worden seien.

9. Planvorhaben

9.1 Vorhabenbeschreibung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf den in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen (Geltungsbereich 1: Teilflächen der Flurstücke 138 und 141; Geltungsbereich 2: Flurstücke 290/61 und 292/58 sowie Teilflächen der Flurstücke 58/3, 107/1, 232, 288/61, 289/61 und 291/60; Geltungsbereich 3: Flurstück 26/3) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Zur Erschließung des Geländes wird ein vorhandener, von der Kreisstraße 206 abzweigender landwirtschaftlicher Weg (Flurstücke 234 und 232 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz) genutzt.

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 26/3 soll eine Energiespeicher-Anlage errichtet werden.

Auf dem insgesamt ca. 15,63 Hektar großen Gelände sollen ca. 27.300 fest installierte Photovoltaik-Module mit einer installierten Leistung von ca. 15.288 kWp errichtet werden. Damit erzeugt die Photovoltaik-Freiflächenanlage jährlich ca. 15.900.000 kWh Strom.

Der durch die Photovoltaik-Anlage erzeugte Strom wird für die Dauer von mindestens 30 Kalenderjahren direkt am Strommarkt über Stromlieferverträge (PPA) vermarktet und in das öffentliche Netz eingespeist. Anschließend kann der erzeugte Strom weiterhin zum Marktpreis verkauft werden. Seitens des Vorhabenträgers wird somit von einer Anlagenlaufzeit von mindestens 30 Jahren ausgegangen.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder abgebaut und die Wertstoffe werden dem Wertstoffkreislauf zugeführt. Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag, welcher vor Fassung des Satzungsbeschlusses zwischen der Gemeinde Gertewitz und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird, geregelt.

Komponenten der Photovoltaik-Anlage

Eckdaten der Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Betriebsdauer 30 Jahre
- Leistung ca. 15.288 kWp installierte Leistung
- Stromproduktion ca. 15.900.000 kWh/Jahr
- CO² Einsparung ca. 6.440.000 kg/Jahr (6.440 Tonnen und 194.000 Tonnen während der gesamten Anlagenlaufzeit)
- Versorgungskapazität ca. 3.978 durchschnittliche Privathaushalte



- Abgabe an Gemeinde ca. EUR 31.800,00 pro Jahr (0,2 Cent/kWh) + 90% der Gewerbesteuer
- Baubeginn geplant für 4. Quartal 2023
- Erschließung aus nordöstlicher Richtung von der Kreisstraße 206 über einen zum Plangebiet führenden landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 234 in der Flur 2 der Gemarkung Gertewitz)
- Einzäunung 2,40 Meter hoher Maschendrahtzaun mit einem Pfostenabstand von 3,00 Meter mit Übersteigenschutz und Bodenabstand für Kleinsäugetiere

Art der Befestigung

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus Reihen mit Zwei-Fuß-Modultischen. Die aus einer Stahl-/ Aluminium-Tragkonstruktion bestehenden Modultische werden auf Rammstützen mit einer Einbindetiefe von ca. 1,50 Meter in das anstehende Erdreich errichtet. Es müssen keine Fundamente erstellt werden. Das System ist korrosionsbeständig und kann nach Stilllegung der Anlage wieder dem Wertstoffkreislauf zugeführt werden.

Der anstehende Boden wird nur unwesentlich beeinträchtigt - die Flächenversiegelung wird durch die Bauweise minimiert.

Auf den Rammstützen erfolgt die Montage der Modultische mit drei bzw. vier übereinanderliegenden Photovoltaikmodulen mit einer Neigung von 20° bis 21°. Die maximale Höhe der Modultische über anstehendem Gelände beträgt ca. 4,20 m, die minimale Höhe beträgt ca. 0,80 Meter, wobei als Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe der höchste Punkt der Schnittlinie der Solarmodule mit der gewachsenen Geländeoberfläche gilt. So wird von außen eine maximale Regelbauhöhe von ca. 4,20 m zu sehen sein.

Zusätzlich sind Nebenanlagen, wie Trafostationen bzw. zentrale Gleichrichter entsprechend auf dem Grundstück zu errichten. Zum Zwecke des Ausgleichs von Schwankungen im Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -bedarf und zur Gewährleistung einer stabilen Versorgung mit elektrischer Energie ist im Südwesten des Geltungsbereichs 3 auf einer Fläche von 0,50 Hektar eine Energiespeicher-Anlage geplant. Ca. 55 bis 60% der Fläche werden mit technischen Anlagen gefüllt, welche aus Batteriespeichern, Transformatoren und Betriebsgebäude bestehen. Für die Aufstellung der Batteriespeicher werden Streifenfundamente hergestellt, welche eine Fläche von ca. 150 m² beanspruchen. Die Batteriespeicher-Elemente selbst befinden sich auf einer Fläche von 1.200 m². Diese Speicher-Anlage wird in 18 sogenannten „20-Fuß-Containern“ mit den Abmessungen 6.058 x 2.896 x 2.438 mm Länge x Breite x Höhe realisiert. Die Aufstellung der Container erfordert die Herstellung von fünf Streifenfundamenten pro Container. Jeder Container verfügt über eine Speicherkapazität von ca. 1,5 Megawatt.

Die gesamte Speicher-Anlage wird eingegrünt.

Energiespeicher

Es ist vorgesehen, als Energiespeicher ein Speichersystem mit Lithium-Eisen-Phosphat-Batterien einzusetzen. Diese Batterietechnologie hat eine geringere Brandgefahr, da sich im Inneren der Zellen



kein Sauerstoff befindet, welcher freigesetzt werden kann. Die Batteriemodule werden dauerhaft durch ein Monitoringsystem überwacht. Zusätzlich verhindert die Installation einer automatischen Löschanlage eine Ausbreitung von Bränden innerhalb des Containers.

Elektrik:

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird in mehrere Leistungssegmente aufgeteilt. Es sind acht Transformatoren mit einer Fläche von jeweils 15 m² vorgesehen. Der erzeugte Strom wird mit dezentralen Wechselrichtern über Mittelspannungstransformatoren in das öffentliche Netz eingespeist.

Zur Einspeisung des erzeugten Stroms steht das Umspannwerk Pößneck zur Verfügung, welches eine Einspeisezusage zum Vorhaben erteilt hat. Zu diesem Zweck muss am Umspannwerk Pößneck auf Kosten des Vorhabenträgers eine Übergabestation mit einer Grundfläche von 3,00 x 5,00 Meter mit mittelspannungsseitigem 15-kV-Netzanschluss errichtet werden.

Zum Anschluss der Photovoltaik-Freiflächenanlage an das Umspannwerk Pößneck ist der Bau einer Trasse von ca. 5,6 km über öffentliche Straßen und Wege erforderlich, deren Herstellung ebenfalls vom Vorhabenträger zu tragen ist. Die ursprünglich angedachte Errichtung eines Umspannwerkes zum Anschluss an die das Plangebiet querende 380kV-Stromtrasse wurde fallengelassen, da der Anschluss an die 380kV-Stromtrasse bei einer installierten Leistung der Photovoltaik-Freiflächenanlage von ca. 15.288 kWp wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Einfriedung

Zum Schutz der Photovoltaik-Freiflächenanlage vor unbefugtem Betreten werden die Geltungsbereiche des Plangebietes mit jeweils 2,40 Meter hohen Maschendrahtzäunen einschl. Übersteigschutz und 10 cm Bodenabstand für den ungehinderten Durchgang von Kleinsäugetieren und Reptilien sowie den erforderlichen Zufahrtstoren eingefriedet.

Sofern erforderlich, ist zur Überwachung des Geländes die Installation von Kameras und Bewegungsmeldern vorgesehen.

9.2 Planungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

9.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend der geplanten Nutzung werden für das Plangebiet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise getroffen.

Art der baulichen Nutzung

Die Geltungsbereiche 1, 2 und 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

In den Geltungsbereichen 1 und 2 sind folgende bauliche Nutzungen als zulässig festgesetzt:



- die Errichtung und der Betrieb von freistehenden Solarmodulen mit einer Stahlträgerkonstruktion, welche ohne Fundamentierung in den anstehenden Boden gerammt werden,
- die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen, die für die Betreibung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich sind (Wechselrichter, Transformatorenanlagen, Kameramasten) und sonstige Nebenanlagen wie Zuleitungen und Einfriedungen,
- unbefestigte Wege, welche dem Betrieb und der Unterhaltung des Sondergebietes dienen.

Im Geltungsbereich 3 sind über die in den Geltungsbereichen 1 und 2 festgesetzten zulässigen Nutzungen hinaus folgende bauliche Nutzungen als zulässig festgesetzt:

- die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicher-Anlagen einschließlich der erforderlichen Erschließungsflächen.

Maß der baulichen Nutzung

Die für das Plangebiet festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gewährleistet eine der Art der baulichen Nutzung entsprechende geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes und ermöglicht eine der Zweckbestimmung entsprechende Ausnutzung des Plangebietes.

Für die unter Punkt 2.2 festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen gilt als Bezugspunkt der höchste Punkt der Schnittlinie des jeweiligen Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche. Die zulässige Mindesthöhe der Solarmodule über der vorhandenen Geländehöhe ist zur Gewährleistung einer Beweidung auf 0,80 Meter festgesetzt.

Als Mindesthöhe und als maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen sind in den Geltungsbereichen 1 und 2 folgende Höhen über der gewachsenen Geländehöhe festgesetzt:

- für die Solarmodule eine Mindesthöhe von 0,80 Meter und eine maximale Höhe von 4,20 Meter und
- für Kameramasten 6,00 Meter.

Im Geltungsbereich 3 sind folgende maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen über der gewachsenen Geländehöhe festgesetzt:

- für die Solarmodule eine Mindesthöhe von 0,80 Meter und eine maximale Höhe von 4,20 Meter und
- für Kameramasten 6,00 Meter
- Energie-Speicher 3,50 Meter
- Betriebsgebäude 4,50 Meter.

Da in dem bewegten Gelände die Festsetzung von unteren Bezugspunkten dazu führen würde, dass der Bebauungsplan aufgrund der notwendigen kleinteiligen Festsetzung unterer Bezugspunkte nicht lesbar wäre, wurde bei der Festsetzung der maximal zulässigen Höhen der höchste Punkt der Schnittlinie der jeweiligen baulichen Anlagen mit der gewachsenen Geländeoberfläche definiert.



Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die als überbaubare Grundstücksfläche für die Aufstellung von Solarmodulen resp. die Errichtung der Energiespeicher-Anlagen nutzbare Fläche durch Baugrenzen festgesetzt.

Einfriedungen, Betriebswege und die Herstellung von Leitungstrassen zur Führung von Versorgungsleitungen sind auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

9.2.2 Flächen für die Landwirtschaft

Die Fläche des Geltungsbereichs 1 wird aktuell durch den Flächenbewirtschafter zur Anzucht von Grassamen genutzt.

Die im Geltungsbereich 2 gelegene Fläche wird im Bereich der dieses Gebiet in Nord-Süd-Richtung querenden 380kV-Stromtrasse als Intensivgrünland genutzt. Die außerhalb der Stromtrasse gelegene Fläche wird ackerbaulich genutzt.

Der ackerbaulich genutzte Geltungsbereich 3 wird ebenfalls durch die Stromtrasse gequert.

Die gemäß EU-Verordnung 1305/2013 Art. 32 Abs. 1b in der Liste der benachteiligten Gebiete in Thüringen aufgeführten und in der Karte des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems Thüringen (InVeKoS-TH) in der Gemarkung Gertewitz gelegenen Landwirtschaftsflächen sind nach Angabe des Flächenbewirtschafters aufgrund der geringen Bodenwertzahl, des südöstlich angrenzenden Gehölzsaumes und der Nordost-Exposition des Geltungsbereichs 3 im Ertrag gemindert.

Nach Realisierung des Planvorhabens ist in den Geltungsbereich 1 bis 3 eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland vorgesehen, womit eine Beweidung bzw. die Nutzung des Grünlandes zur Heugewinnung möglich ist.

An die Geltungsbereiche 1 und 2 grenzen im Süden und Westen Waldflächen an; der Geltungsbereich 3 wird westlich durch eine Waldfläche begrenzt. Es werden keine Waldflächen für das Planvorhaben in Anspruch genommen.

In der im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahme vom 23.02.2023 werden seitens des Fachdienstes Öffentliche Ordnung - Untere Jagdbehörde des Saale-Orla-Kreises für den Gemeinschaftsjagdbezirk Gertewitz Bedenken im Hinblick auf die ordnungsgemäße jagdliche Bewirtschaftung sowie bzgl. der Auswirkungen auf Flora und Fauna infolge des Planvorhabens geäußert. Bzgl. der Auswirkungen auf die Flora des Plangebietes ist aufgrund der geplanten Nutzung als Extensiv-Grünland davon auszugehen, dass sich ein vielfältigeres Artenspektrum als in den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einstellen wird, was sich zugleich auch auf die Insektenfauna positiv auswirken wird.

Bzgl. der seitens der Behörde geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine Einschränkung der ordnungsgemäßen jagdlichen Bewirtschaftung spielt insbesondere die Barrierewirkung durch die



Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Rolle. Durch die Einzäunung der Flächen werden diese vor allem Großsäugern als Lebensraum entzogen. Aufgrund der Gliederung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in drei Geltungsbereiche wird jedoch die Barrierewirkung deutlich reduziert. Die Tiere haben die Möglichkeit, die Flächen zu umgehen.

Für Niederwild können die Flächen der Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund der Durchlässigkeit der Einfriedungen am Boden positive Aspekte entfalten. Das Extensiv-Grünland wird den Tieren Deckung bieten und Prädatoren können die Einfriedungen nicht überwinden.

9.2.3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und zum Schutz nachtaktiver Tier- und Insektenarten ist eine Beleuchtung des Plangebietes als nicht zulässig festgesetzt.

Als Maßnahme zur Minimierung der Gefährdung von Insekten ist die Verwendung reflexionsarmer Solarmodule und Aufständerungen festgesetzt.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In der Planzeichnung sind an der Nordseite des Geltungsbereichs 1 zwei mit dem Buchstaben A gekennzeichnete Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Entwicklungsziel dieser mit der Zweckbestimmung „Waldsaum“ festgesetzten Flächen ist die Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens an der Nordseite des Geltungsbereichs 1. Die Flächen sind zu 60% mit Bäumen und Sträuchern gemäß der unter Punkt 5.3 der textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten Artenlisten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

In der Planzeichnung ist an der Westseite des Geltungsbereichs 3 eine mit dem Buchstaben B gekennzeichnete Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Fläche ist zu rekultivieren und mit einer für Hoch- und Niederwild geeigneten Saatgutmischung anzusäen. Die Wiesenfläche ist dauerhaft zu erhalten und zu bewirtschaften. Entwicklungsziel dieser mit der Zweckbestimmung „Äsungsfläche“ festgesetzten Flächen ist die Schaffung einer Grünlandfläche für das Äsen von Schalenwild.

In der Planzeichnung sind in den Geltungsbereichen 1, 2 und 3 mit dem Buchstaben C gekennzeichnete Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Flächen sind zu 100% mit Bäumen und Sträuchern gemäß Artenliste 1 und 2 (außerhalb der als von der Bebauung freizuhalten festgesetzten Flächen ein Baum je 100 m², ein Strauch je 2,5 m² Pflanzfläche) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenen Flächen festgesetzten Bereiche dieser Pflanzflächen sind zu 100% mit Sträuchern der Artenliste 2 (ein Strauch je 2,5 m² Pflanzfläche) zu bepflanzen. Für die Sträucher ist eine Endhöhe von maximal 4,00 Meter als maximal zulässige Höhe festgesetzt. Die Pflanzung von Bäumen ist in diesen Flächen nicht zulässig.



Entwicklungsziel dieser mit der Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“ festgesetzten Flächen ist die Schaffung durchgehender Gehölzstreifen als wirksame Gebietseingrünung.

Für die im Südwesten des Sondergebietes 3 geplanten Energiespeicheranlagen ist eine umseitige Eingrünung mit Strauchpflanzungen gemäß Artenliste 2 festgesetzt. Die technischen Baukörper werden somit in ihrer räumlichen Wirkung abgeschirmt.

9.2.4 Artenschutz

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises wurden in den im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen vom 27.09.2021 und 23.02.2023 keine artenschutzrechtlichen Belange geltend gemacht.

Der Umweltbericht führt zum Schutzgut Tiere und Pflanzen aus, dass das Plangebiet zu den Nieder- und Schwarzwildrevieren zählt und Lebensraum für Reh, Wildschwein, Dachs, Fuchs, Marder, Wiesel, Eichhörnchen und Waschbär bietet. In seiner im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahme vom 06.10.2021 informiert der NABU-Landesverband Thüringen, dass das Plangebiet ein Nahrungshabitat für Vogelarten wie Milan, Bussard, Habicht, Turmfalke, Elster, Eichelhäher, Schaf- und Gebirgsstelze, Specht-Arten, Reiher und Störche darstelle. Darüber hinaus könne das Areal ein Trittsteinbiotop und Brückenhabitat für die Wildkatze und andere geschützte Tierarten sein.

Der Umweltbericht führt zum Schutzgut Tiere weiter aus, dass die durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführte LINFOS-Datenrecherche (LINFOS: Landschaftsinformationssystem) Fundpunkte nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Anhang IV besonders sowie streng geschützter Arten im Umfeld des Plangebietes vermerkt. Am Fließgewässer Gamse zwischen Gertewitz und Grobengereuth wurden Vorkommen von Fischotter (*Lutra lutra*) sowie Zwergfledermäuse an der Kambsenmühle nachgewiesen.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen erbrachte die Auswertung der LINFOS-Daten keine Nachweise geschützter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet.

Vor dem Hintergrund des seitens des Fachdienstes Öffentliche Ordnung – Untere Jagdbehörde in der Stellungnahme vom 13.07.2023 gegebenen Hinweises zur Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden Vogelwelt wurde zum Zwecke des Schutzes der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten ein ergänzender Hinweis zur Minimierung des Risikos eines baubedingten Zugriffs auf im Plangebiet vorkommende Vogelarten in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter C) HINWEISE aufgenommen: Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Brutvogelfauna sind alle Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen.

9.2.5 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Durch die Geltungsbereiche 2 und 3 verläuft in Nord-Süd-Richtung die oberirdisch geführte 380-kV-Stromtrasse Vieselbach – Remptendorf – Großschwabhausen. In den Geltungsbereichen 2 und 3



befindet sich jeweils ein Mast der Stromtrasse.

Für die Leitungstrasse besteht ein 45 m breiter Schutzstreifen beidseitig der Trassenachse. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist in Trassenachse ein 10 Meter breiter Streifen als Fahrspur von PV-Modulen freizuhalten. Zusätzlich ist um den jeweiligen Mastfuß eine Fläche mit einem Radius von 35 m um den Mastmittelpunkt für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke freizuhalten.

Die Erschließung der Leitungstrasse ist von der Kreisstraße 206 kommend über die auf dem Flurstück 232 geplante Zufahrt in das Plangebiet gesichert.

Die Freihalteflächen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt.

9.2.6 Zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit von festgesetzten Nutzungen

Im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit der Nutzung des Plangebietes als Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt. Die zulässige Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage.

Nach Aufgabe der Nutzung des Plangebietes als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist unter Zugrundelegung der bestehenden Nutzung als Folgenutzung „Fläche für Landwirtschaft“ festgesetzt.

9.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Da aus Gründen der Sicherheit eine Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig ist, ist im Textteil des Bebauungsplanes die Errichtung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,40 Meter über Oberkante Erdboden einschließlich eines Übersteigschutzes als zulässig festgesetzt. Zum Schutz von Greifvögeln ist die Verwendung von Stacheldraht an der Oberseite der Einfriedung als nicht zulässig festgesetzt.

Um Kleinsäugern und Reptilien einen Wechsel zu ermöglichen, sind Einfriedungen ohne Sockel und mit einem lichten Abstand von mindestens 10 cm zur Bodenoberfläche zu errichten.

Die Einfriedungen sind als landschaftsbildgerechte transparente Zäune in matten Naturfarben (braun oder grün) oder als Metallzäune herzustellen.

10. Erschließung des Plangebietes

Verkehr:

Die Geltungsbereiche des Plangebietes werden über die nordöstlich am Plangebiet vorbeiführende Kreisstraße 206 erschlossen. Von der Kreisstraße zweigt südöstlich des Geltungsbereichs 2 ein Weg



(Flurstück Nr. 234) ab, welcher die Landwirtschaftsflächen erschließt und zu den Plangebieten führt. Über diesen Weg werden die Geltungsbereiche 1 und 2 direkt erschlossen. Die Erschließung des Geltungsbereichs 3 erfolgt über die am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs 1 verlaufende Wegeparzelle mit der Flurstücknummer 232.

Die o.a. Erschließung dient während der Bauphase zur Ein- und Ausfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge. Zum Zwecke der Erreichbarkeit des Plangebietes wird eine 4,00 Meter breite, mit Schotter befestigte Zufahrt angelegt. Zur Wartung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie zur Nutzung durch die Feuerwehr im Brandfall werden Flächen innerhalb des Plangebietes genutzt.

Brandschutz

In seinen Stellungnahmen vom 27.09.2021 und 23.02.2023 informiert das Amt für Brandschutz des Saale-Orla-Kreises, dass für die Photovoltaik-Freiflächenanlage Feuerwehrpläne zu erstellen seien, welche durch die Brandschutzdienststelle freizugeben sind. Die Behörde weist weiter darauf hin, dass der Zugang zur Anlage durch die Feuerwehr zu gewährleisten sei und die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren vor der Inbetriebnahme der Anlage einzuweisen seien.

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung:

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein Anschluss an das Netz des Versorgungsträgers erforderlich.

Versorgungsflächen:

Durch die Geltungsbereiche 2 und 3 des Plangebietes verläuft in Süd-Nord-Richtung die oberirdisch geführte 380-kV-Stromtrasse Vieselbach-Remptendorf-Großschwabhausen mit jeweils einem Mast in den vorgenannten Geltungsbereichen. Gemäß Stellungnahme des Leitungsbetreibers 50 Hertz Transmission GmbH vom 02.02.2023 besteht für die Leitungstrasse ein 44 Meter breiter Schutzstreifen beidseitig der Trassenachse. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist in Trassenachse ein 10 Meter breiter Streifen als Fahrspur von PV-Modulen freizuhalten. Zusätzlich ist um den jeweiligen Mastfuß eine Fläche mit einem Radius von 35 Meter um den Mastmittelpunkt für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke freizuhalten.

Die Erreichbarkeit der Leitungstrasse ist von der Kreisstraße 206 kommend über die auf dem Flurstück 232 geplante Zufahrt in das Plangebiet gesichert.

Für die Stromtrasse ist zugunsten des Versorgungsunternehmens im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt..

Die Errichtung der Photovoltaikmodule bedingt die Verlegung von innerhalb des Plangebietes teilweise oberirdisch und teilweise unterirdisch verlegten Erdkabeln, deren Lage in Abhängigkeit zur Anordnung der Solarmodule und der im Geltungsbereich 3 vorgesehenen Energie-Speicher-Anlage steht.



11. Hinweise

Der Textteil des Bebauungsplanes enthält unter dem Buchstaben C) unter den Punkten 1 bis 10 Hinweise, welche bei der konkreten Baudurchführung zu beachten sind.

12. Flächenbilanz – Städtebauliche Werte

Geltungsbereich gesamt	ca. 156.338 m²
davon:	
Geltungsbereich 1	ca. 56.511 m ²
Geltungsbereich 2	ca. 42.308 m ²
Geltungsbereich 3	ca. 57.519 m ²
davon:	
- Fläche der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet 1	ca. 56.405 m ²
davon:	
- überbaubare Fläche (innerhalb Baugrenze)	ca. 48.489 m ²
- Grundstücksflächen die nicht überbaut werden dürfen	ca. 4.374 m ²
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 3.542 m ²
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Grundstückszufahrt	ca. 106 m ²
- Fläche der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet 2	ca. 42.228 m ²
davon:	
- überbaubare Fläche (innerhalb Baugrenze)	ca. 35.960 m ²
- Grundstücksflächen die nicht überbaut werden dürfen	ca. 5.521 m ²
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 747 m ²
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Grundstückszufahrt	ca. 80 m ²
- Fläche der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet 3	ca. 57.429 m ²
davon:	
- überbaubare Fläche (innerhalb Baugrenze)	ca. 46.598 m ²
- Grundstücksflächen die nicht überbaut werden dürfen	ca. 5.287 m ²
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 5.544 m ²
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Grundstückszufahrt	ca. 90 m ²



13. Kosten

Die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Herstellung der verkehrstechnischen Erschließung, die Bereitstellung aller erforderlichen Medien der Ver- und Entsorgung sowie für die Realisierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen.

Die Gemeinde Gertewitz wird vor Fassung des Satzungsbeschlusses einen entsprechenden Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abschließen.

Hinweis

Vorstehende Begründung gehört zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, hat aber nicht den Charakter von Festsetzungen. Festsetzungen enthält nur der Plan; sie sind durch Zeichnung, Schrift und Text dargestellt.

Gertewitz, den

.....

Brüsch

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von der Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft, Jägerstraße 7, 99867 Gotha.

Gotha, im August 2023

Planverfasserin:



Jutta H. Schlier

(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
und Stadtplanerin)



Die Begründung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Gertewitz, den

.....

Brüsch
Bürgermeister

Die Begründung des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Gertewitz, den

.....

Brüsch
Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Gertewitz hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Gertewitz, den

.....

Brüsch
Bürgermeister

